

11. Bauordnung, Bau- und Wohnungspolizei.

Von Medicinalrath Dr. Siegel, Stadtbezirksarzt.

In Sachsen ist das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren durch Gesetz vom 6. Juli 1863 geregelt. Es ist darin bestimmt, daß jeder Bau unter Einreichung der Pläne der Ortsverwaltungsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen ist und daß vor Ertheilung der Bauerlaubniß mit der Ausführung nicht begonnen werden darf. Jeder Bau muß nach den allgemeinen oder den örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen und den bei Prüfung der Baupläne etwa vorgeschriebenen besonderen Bedingungen ausgeführt werden, ist nach seiner Vollendung einer Revision zu unterwerfen und darf vor ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden.

Die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen sind in einer Baupolizeiordnung für Städte und in einer solchen für Dörfer enthalten, welche dem gedachten Gesetz beigelegt waren und im Jahre 1869 in revidirter Form erneuert wurden.

Aus den alten Feuerordnungen hervorgegangen, enthalten diese Baupolizeiordnungen insbesondere diejenigen Forderungen, welche für die Festigkeit der Gebäude und zur Verhütung von Feuergefähr zu treffen sind. Es sind aber auch die gesundheitspolizeilichen Interessen berücksichtigt.

In dieser Beziehung wird verlangt, daß die Anlagen und inneren Einrichtungen der Gebäude die Gesundheit der Bewohner nicht gefährden dürfen. (§ 14.) Die Hofräume haben eine solche Größe zu erhalten, daß den sie umgebenden Gebäuden der nöthige Licht- und Luftzutritt nicht entzogen wird. (§ 15.) Die Höhe der Gebäude, vom Straßenniveau bis zum Hauptsimse (Traufkante) gemessen, soll in der Regel die Straßenbreite nicht übersteigen. Mehr als fünf Stockwerke, einschließlich des Erdgeschosses, sind selbst bei Gebäuden an freien Plätzen nicht gestattet. (§ 16.)

Die Höhe der zu Wohnungen bestimmten Stockwerke und überhaupt aller Wohnungs- und Arbeitsräume muß in den Städten mindestens 2,85 m im Lichten betragen. Hiervon ausgenommen sind Halbgeschosse und Souterrainwohnungen, bei denen 2,60 m, und Dachwohnungen, für welche 2,25 m nachgelassen ist. (§ 17.) Wohnungen gänzlich unter dem Erdhorizonte und in